

GEMEINDE EIKEN



Abwasserreglement

Gesetzliche Grundlagen

EG GschG zum Eidg. Gewässerschutzgesetz § 14

¹ Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

² Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement

V zum EG zum eidg. Gewässerschutzgesetz § 4

Statuten von Zweckverbänden, Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sowie die Abwasserreglemente der Gemeinden sind dem Baudepartement im Entwurf zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeindegesetz (GG) § 20 Abs. 2 lit. i

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

Inhaltsverzeichnis

ABWASSERREGLEMENT	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Aufgaben der Gemeinde	5
§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 3 Gemeinderat	5
§ 4 Gewässerschutzstelle	6
§ 5 Kanalisationsplanung	7
§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen	7
§ 7 Private Abwasseranlagen .	7
§ 8 Sanierungsleitungen	7
§ 9 Abwasseranlagen	8
§ 10 Durchleitungsrecht	8
§ 11 Abwasserkataster	8
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
§ 12 Anschlusspflicht	8
§ 13 Anschlussrecht	8
§ 14 Bestehende Abwasseranlagen	9
§ 15 Anschlussfrist	9
III. Bewilligungsverfahren	9
§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 17 Gesuchsunterlagen	10
§ 18 Prüfungskosten	10
§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer	11
§ 20 Projektänderung	11
§ 21 Abnahme	11
§ 22 Ausführungspläne	11
IV. Technische Ausführungsvorschriften	12
§ 23 Richtlinien und Normen	12
§ 24 Abwasser	12
§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser	12
§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13
§ 27 Einleitungsbewilligung	13
§ 28 Landwirtschaftsbetriebe	13
§ 29 Haftung	13

V. Abgaben	14
1. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen	14
§ 31 Arten der Abgaben	14
§ 32 Erhebung der Abgaben	15
§ 33 Verjährung	15
§ 34 Schuldner, Sicherstellung	15
§ 35 Verzugszins	16
§ 36 Ausnahmen	16
§ 37 Mehrwertsteuer	16
2. Anschlussgebühr	16
§ 38 Bemessung	16
§ 39 Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen	18
§ 40 Ersatzbauten, Zweckänderungen	18
§ 41 Eintritt der Zahlungspflicht	18
3. Erschliessungsbeiträge	18
§ 42 Anwendung	18
3.1 Erschliessungsbeiträge innerhalb Baugebiet	19
§ 43 Finanzierung durch Gemeindebeschluss	19
§ 44 Zahlungspflicht	19
§ 45 Finanzierung durch Private	19
3.2 Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet	20
§ 46 Grundsatz	20
4. Benützungsgebühren	20
§ 47 Berechnung	20
§ 48 Erhebung	21
§ 49 Erneuerungsinvestitionen	21
VI. Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 50 Beschwerde	21
§ 51 Vollstreckung, Verwaltungszwang	21
§ 52 Strafbestimmungen	22
VII. Schlussbestimmungen	22
§ 53 Inkrafttreten	22
§ 54 Übergangsbestimmungen	22

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Eiken, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt, erneuert, ändert und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Bei technischer und wirtschaftlicher Zweckmässigkeit regelt sie mit Nachbargemeinden oder Industriebetrieben der Region mittels spezieller Verträge das Erstellen, den Betrieb, die Erneuerung, die Änderung und den Unterhalt gemeinsamer Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

⁴ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;
- e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4 Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider und Schlammsammler sowie der Versickerungsanlagen;
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) Periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

⁴ Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5 Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (KP).

² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auf die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 7 Private Abwasseranlagen

¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8 Sanierungsleitungen

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Baubeiträge der Verursacher fest.

§ 9 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

§ 10 Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind, soweit privates Grundeigentum betroffen ist, vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 schriftlich zu regeln. Wenn es der Berechtigte verlangt, kann er auf seine Kosten den Eintrag im Grundbuch verlangen.

§ 11 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen (vermasste Ausführungspläne der Werkleitungen).

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13 Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14 Bestehende Abwasseranlagen

¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 15 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem halben Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Bewilligungsgesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an die zuständige kantonale Fachstelle weiter.

² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³ Nutzungs- und Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17 Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

² Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

⁴ Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler, Pumpen, Rückstausicherungen, Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.

² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20 Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21 Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22 Ausführungspläne

¹ Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

² Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Abwasserleitungskatasters beauftragte Stelle auf dessen Kosten anordnen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23 Richtlinien und Normen

¹ Es sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Baudepartementes, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizerische Norm SN 592'000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)

² Die oben angeführten Richtlinien und der Ordner "Siedlungsentwässerung" stehen auf der Gemeindekanzlei Eiken zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 24 Abwasser

Als Abwasser gilt:

- Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser
- das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist die Versickerungskarte gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) massgebend.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) **Strassen**

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) **Plätze**

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27 Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28 Landwirtschaftsbetriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werk-eigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61 GSchG);
- c) Leistungen und Beiträge der Gemeinde.

§ 31 Arten der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben;

- a) Anschlussgebühren)
- b) Erschliessungsbeiträge) "einmalige Abgaben"
- c) Jährliche Benützungsgebühren

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für die Erstellung, Erneuerung, Änderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

³ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Abwasseranlagen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁴ Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 32 Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühren durch eine beschwerdefähige Verfügung, die Erschliessungsbeiträge im Rahmen eines ordentlichen Beitragsplanverfahrens oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest.

² Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Erlass der Abgabeverfügung, bei einem Rechtsstreit innert 10 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung, zur Zahlung fällig.

³ Die Erschliessungsbeiträge sind innert 30 Tagen seit Vorliegen der Schlussabrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Baufortschrittes anteilmässige Abschlagszahlungen einverlangen.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 33 Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78 a VRPG.

§ 34 Schuldner, Sicherstellung

¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben verlangen. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

³ Für rechtskräftig festgesetzte Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Abwasseranlagen bzw. durch den Anschluss Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (§ 47 EG GSchG).

§ 35 Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben, welcher dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen entspricht.

§ 36 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§ 37 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich auf den Abgaben erhoben und ist mit diesen zur Zahlung fällig.

2. Anschlussgebühr

§ 38 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozenten des Bauwertes der angeschlossenen Baute. Massgebend ist der Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) der Gebäudeversicherungsanstalt.

² Der Gemeinderat kann aufgrund der approximativen Baukosten Akontozahlungen auf den Zeitpunkt der Zahlungspflicht einverlangen.

³ Bei nicht brandversicherten Bauten erfolgt die Bauwertfestsetzung nach der Baukostenschätzung gemäss SIA-Norm, sofern nachstehend keine andere Berechnungsart festgelegt wird.

⁴ Die Gebührenansätze betragen:

- | | |
|---|---------------------|
| - Wohnhäuser mit dazugehörigen Nebenbauten wie Einstellräume, Garagen und dergleichen | 2.5 % ⁴⁾ |
| - Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen mit dazu gehörenden eingebauten Wohneinheiten und Nebenbauten | 2.5 % ⁴⁾ |

- In die Kanalisation entwässerte Hartflächen über 50 m² (z.B. befestigte Hausvorplätze, Abstellplätze, Sportanlagen) pro m² Fr. 15.-- ³⁾

Die Hartflächenberechnung wird wie folgt gewichtet: ³⁾

- Teer-, Beton-, Gummi-, Kunststoffbeläge und dergl. (hohe Dichtigkeit) 100 %
- Verbundsteine
 - geneigte Flächen < 5 % 50 %
 - geneigte Flächen > 5 % 75 %
- Kies- und Mergelbeläge, Rasengitter- und Sickersteine je nach Gefälle des Platzes
 - flach, d.h. < 5 % 25 %
 - mittel, d.h. 5 - < 10 % 50 %
 - steil, d.h. > 10 % 75 %
- Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt Fr. 50.-- ³⁾

Mindestanschlussgebühr pro angeschlossene Baute oder Anlage Fr. 1'000.--.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat auf die vorstehenden Gebührenansätze Zuschläge erheben bzw. Reduktionen gewähren. Er kann sich auf Kosten des Grundeigentümers/Liegenschaftsbesitzers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁶ Die Anschlussgebühr wird um 25 % ermässigt, wenn das Dachwasser gemäss § 25 direkt und vorschriftsgemäss in einen Vorfluter abgeleitet oder versickert wird. Bei nur teilweiser Ableitung oder Versickerung des Dachwassers wird die Ermässigung entsprechend reduziert.

⁷ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei gebührenrelevanten Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute erfolgt eine Nachbelastung der Anschlussgebühr entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert inkl. Zusatzversicherungen (geschaffener baulicher Mehrwert) und Gebührenansatz, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet

⁸ Die Neuveranlagung respektive die Nachbelastung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, bis der bauliche Mehrwert Fr. 5'000.-- beträgt.

§ 39 Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

¹ Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

§ 40 Ersatzbauten, Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert zwei Jahren seit Abbruchbeginn an dessen Stelle ein Neubau begonnen, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) ohne Zinsaufrechnung angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

² Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine höhere Bemessung der Anschlussgebühren gemäss § 38 auslösen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 41 Eintritt der Zahlungspflicht

¹ Bei bestehenden Gebäuden entsteht die Zahlungspflicht mit der Inbetriebnahme des Anschlusses.

² Bei Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei gebührenrelevanten Zweckänderungen an Bauten und Anlagen entsteht die Zahlungspflicht für Anschlussgebühren mit der Schlusskontrolle gemäss Gemeindebauordnung. Die Abgaben werden innert 30 Tagen seit Erlass der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

3. Erschliessungsbeiträge

§ 42 Anwendung

¹ Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von ¹⁾

- a) Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;

- b) Sanierungsleitungen;
- c) von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

3.1 Erschliessungsbeiträge innerhalb Baugebiet

§ 43 Finanzierung durch Gemeindebeschluss

¹ Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. ¹⁾

² Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der systematischen Erschliessung von Bauland gemäss Absatz 1 mit mindestens 30 %. ¹⁾

³ Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.

§ 44 Zahlungspflicht

¹ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig

§ 45 Finanzierung durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Abwasseranlagen zur Baugebietserschliessung auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG sinngemäss.

² Die Leitungen müssen der Kanalisationsplanung (KP) der Gemeinde entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

3.2 Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 46 Grundsatz

¹ Erschliessungsbeiträge werden erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von ¹⁾

- a) Sanierungsleitungen
- b) Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten.

² Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

³ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

4. Benützungsgebühren

§ 47 Berechnung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen wird jährlich erhoben und richtet sich in der Regel nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 0.80 ^{1) 2) 3) 4)} pro m³ Frischwasserverbrauch.

² Für in die Kanalisation entwässerte Liegenschaften, die keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung haben, werden für jede in der Liegenschaft lebende Person Fr. 32.-- ^{1) 2) 3) 4)} (40 m³ Wasserverbrauch pro Jahr) erhoben.

³ Für in die Kanalisation entwässerte Flächen über 50 m², die keinen Wasseranschluss haben, werden pro m² ~~der Gesamtfläche~~ > 50 m² ^{5) 1) 2) 3) 4)} Fr. 0.80 erhoben (Hartflächenberechnung siehe § 38 Abs. 4).

⁴ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).

⁵ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt pro Liegenschaftsanschluss Fr. 60.-- ^{1) 2) 3) 4)} pro Jahr.

⁷ Der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Wahrung der Tarifstruktur die Benützungsgebühren derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Bereiches Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.

§ 48 Erhebung

¹ Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.

² Der Gemeinderat kann ratenweise Vorauszahlung entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³ Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 49 Erneuerungsinvestitionen

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem zweckgebundenen Spezialfonds zugewiesen wird zur Finanzierung der Kosten für die Sanierung, die Änderung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 51 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 52 Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 1995 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 20. Mai 1959 mit Änderungen des Abgabenteils vom 3. Oktober 1975 und 6. Juni 1980 sowie alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

§ 54 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Eiken beschlossen am: 2. Dezember 1994.

Eiken, 16. Januar 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Matter, Gemeindeammann

Marcel Weiss, Gemeindeschreiber

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:

Aarau, 2. März 1995

DER VORSTEHER DES BAUDEPARTEMENTES

Dr. Thomas Pfisterer, Landammann

- ¹⁾ *Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.1998, gültig ab 01.01.1999*
- ²⁾ *Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.11.2002, gültig ab 01.01.2003*
- ³⁾ *Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2004, gültig ab 01.01.2005*
- ⁴⁾ *Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2006, gültig ab 01.01.2007*
- ⁵⁾ *Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.11.2008, gültig ab 01.01.2009*